

14. Januar 2009

Mehr Bürgerfreundlichkeit und Transparenz

**Zehn-Punkte-Programm des Verbraucherzentrale Bundesverbandes
zur Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Fachbereich Wirtschaft
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
wirtschaft@vzbv.de
www.vzbv.de

Zehn-Punkte-Programm zur Anwendung des VIG

Schon lange setzt sich der Verbraucherzentrale Bundesverband für ein umfassendes und gut funktionierendes VIG ein. Der Praxistest zeigt, dass das Gesetz in seiner derzeitigen Form dem Anspruch auf mehr Bürgerfreundlichkeit und Transparenz nicht gerecht wird. Deshalb fordern die Verbraucherzentralen und der Bundesverband den Gesetzgeber und die Behörden auf, folgende zehn Punkte umzusetzen.

Forderungen gegenüber dem Bundesgesetzgeber

1. Es ist klarzustellen, dass **jede Beanstandung** durch die Lebensmittelüberwachung wegen Nichtbeachtung lebensmittelrechtlicher Vorschriften einen **unverzöglichen und kostenlosen Informationszugang** ermöglicht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG).
2. Die **Anhörung** der „betroffenen“ Unternehmen (§ 4 Abs. 1 VIG) darf nicht der Regelfall sein, sondern muss im ausdrücklichen **Ermessen** der Behörde liegen. Zumindest bei bereits festgestellten Verstößen muss der Informationszugang auch ohne Anhörung der betroffenen Unternehmen möglich sein, wenn das Informationsinteresse überwiegt. Anders ist eine zügige Information der Öffentlichkeit nicht möglich.
3. **Das Verfahren ist abzukürzen.** Die Gewährung des Informationszugangs darf nicht pauschal von der Bestandskraft der Entscheidung über den Informationszugang abhängig gemacht werden (§ 4 Abs. 3 Satz 3 VIG). Zumindest bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten muss der Informationszugang vor Bestandskraft der Regelfall sein und auch auf langwierige Anhörungen verzichtet werden. Damit könnte das Verfahren um gut zwei Monate verkürzt werden. Das gegenwärtig durchgängig praktizierte Abwarten der Bestandskraft gibt den betroffenen Unternehmen zu viele Möglichkeiten, sich gegenüber der Behörde zu äußern, während der Verbraucher weiterhin auf den Informationszugang warten muss.
4. Auch bei **Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen** muss zwischen dem Geheimhaltungsinteresse der Unternehmen und dem **Informationsinteresse** der Öffentlichkeit **abgewogen** werden. Eine solche Abwägung ist im VIG derzeit nicht vorgesehen. Wenn die Behörde der Auffassung ist, dass Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen betroffen sein könnten, ist der Informationszugang im Regelfall ausgeschlossen.
5. Die Verpflichtung gegenüber Behörden, „**kostendeckende Gebühren**“ zu verlangen, ist zu **streichen** (§ 6 Abs. 1 VIG). Anstelle von kostendeckenden Gebühren ist eine Schutzgebühr einzuführen, die Missbrauch verhindert, aber Verbraucher nicht vom Informationszugang abhalten darf.

Forderungen gegenüber Ländern und Behörden

6. Die Bundesländer müssen **einheitliche Ansprechpartner** für alle Verbraucheranfragen zum VIG einrichten. Die Behörden müssen dafür sorgen, dass den Verbrauchern der Zugang zu den gewünschten Informationen so unkompliziert wie möglich gestattet wird. Es entspricht nicht einer modernen bürgernahen Behörde, sich mit unregelmäßigen Zuständigkeiten um die Herausgabe von Informationen heranzureden.
7. Der **Datenaustausch** und der Datenzugriff der Behörden untereinander muss **besser organisiert** werden. Eine Behörde, die zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren und vor Täuschung im Interesse der Verbraucher kontrolliert und untersucht, darf sich nicht darauf zurückziehen, sie verfüge selbst nicht oder nur teilweise über die entsprechenden Informationen oder sei für Auskünfte über Verstöße nicht zuständig.
8. Soweit **Gebühren** erhoben werden, müssen Behörden angewiesen werden, Verbraucher rechtzeitig auf die voraussichtliche Höhe **hinzuweisen und die Kosten präziser zu beziffern**. Das gleiche gilt für die Verpflichtung, Verbraucher auf die Möglichkeit einer **kostenlosen Auskunft** über Verstöße hinzuweisen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG). Mit unkonkreten Kostenandrohungen von bis zu 500 Euro für eine simple Anfrage über Kontrollergebnisse von Kinderspielzeug wird jedes Verbraucherinteresse im Keim erstickt.
9. Die Behörden müssen die Anfragen der Verbraucherinnen und Verbraucher **ernster nehmen und gewissenhafter beantworten**. Häufig drängt sich der Verdacht auf, dass unbequeme Anträge durch kleinliche Präziserungsanforderungen abgewimmelt werden sollen.
10. Über **Beanstandungen** der Aufsichtsbehörden muss konsequent **kostenlos** informiert werden. Verbraucherunfreundliche Differenzierungen zwischen Beanstandungen, Verdacht eines Verstoßes, festgestellten Verstößen und Ordnungswidrigkeiten widersprechen dem Gesetzesziel, Verbraucher besser über die Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung zu informieren.